

Bundesrepublik Deutschland
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

<p>Bundesamt Für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)</p>
--

Bekanntmachung
der
Allgemeinen Genehmigung Nr. 21
(Schutzausrüstung)

vom 25. Februar 2008

konsolidierte Fassung vom 24. März 2011

I. Vorbemerkung

Die Gültigkeit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 21 vom 25. Februar 2008 (BAnz. S. 875) zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 19. Januar 2010 (BAnz. S. 349f) wird über den 31. März 2011 hinaus bis zum 31. März 2012 verlängert.

Eine aktualisierte und konsolidierte Fassung der Allgemeinen Genehmigung finden Sie auf der Internetseite des BAFA unter www.bafa.de.

II. Allgemeine Genehmigung

1. Titel der Allgemeinen Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigung:

Allgemeine Genehmigung Nr. 21 (Schutzausrüstung).

2. Ausstellende Behörde:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Straße 29-35, D-65760 Eschborn.

3. Gültigkeit:

3.1 Dies ist eine Allgemeine Ausfuhr- und Verbringungsgenehmigung gemäß § 1 Absatz 2 der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Diese Genehmigung ist im Wirtschaftsgebiet gültig und gilt für Gebietsansässige im Sinne des § 4 Absatz 1 Nr. 5 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG).

3.2 Diese Allgemeingenehmigung gilt nicht,

- wenn die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt oder verbraucht werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich diese Allgemeine Genehmigung erstreckt,
- wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes vorliegt,
- für alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z.B. Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus), die unberührt bleiben,
- wenn der Verbringer oder Ausfühler Kenntnis darüber hat, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter ein Land ist, das nicht in Abschnitt II, Nr. 5 dieser Allgemeinen Genehmigung genannt ist, insbesondere ein Land der Länderliste K oder ein Embargoland im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000, oder
- wenn die Verbringung oder Ausfuhr nach den §§ 19, 21 AWV von einer Genehmigungspflicht befreit ist.

4. Zugelassene Güter:

Diese Allgemeine Genehmigung betrifft die Ausfuhr und Verbringung von

- 4.1 Gütern der Listennummern 0007f – 0007h sowie von Gütern der Listennummer 0013 des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste,
- 4.2 Software, die von der Listennummer 0021a erfasst ist, wenn sie für die Wartung oder Reparatur der unter 4.1 genannten Güter der Listennummern 0007f – 0007h des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste unbedingt erforderlich ist, 10 % des Wertes der zuvor oder zeitgleich gelieferten Hauptsache ausmacht und für denselben Empfänger bestimmt ist, und
- 4.3 Technologie, die von der Listennummer 0022b3 und 0022b4 erfasst ist, wenn sie zur Verwendung der unter 4.1 genannten Güter und für denselben Empfänger der unter Nr. 4.1 genannten Güter bestimmt ist.

5. Zugelassene Bestimmungsziele

Diese Allgemeine Genehmigung gilt für Ausfuhren und Verbringungen nach folgenden Endbestimmungszielen:

- 5.1 alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakische Republik, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern),
- 5.2 Australien, Island, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika.

6. Nebenbestimmungen

6.1 Diese Allgemeingenehmigung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

- Der Ausführer hat - soweit er eine Ausfuhranmeldung oder Ausfuhrkontrollmeldung abgeben muss - in Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder der Ausfuhrkontrollmeldung zu vermerken: „3LLB/A21“.

- Wenn der Ausführer oder Verbringer beabsichtigt, diese Allgemeine Genehmigung in Anspruch zu nehmen, muss er vor der ersten Ausfuhr bzw. Verbringung oder binnen 30 Tagen danach dem BAFA eine schriftliche Erklärung hierüber einreichen. Ein Muster kann beim BAFA angefordert werden. Alternativ kann diese Erklärung auch elektronisch erstellt und übermittelt werden. Der Zugang zu diesem Programm erfolgt über einen Link auf der Internet-Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter www.ausfuhrkontrolle.info und den Stichworten „Antragstellung“, „Allgemeine Genehmigungen“, „Registrierung/Anmeldung zu Allgemeinen Genehmigungen“.

6.2 Auf regelmäßige Meldungen über die Nutzung dieser Allgemeingenehmigung wird verzichtet. Der Ausführer oder Verbringer hat aber auf Verlangen des Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine detaillierte Produktanzeige zu übermitteln und Auskünfte zu getätigten Ausfuhren bzw. Verbringungen im Umfang der üblichen Meldungen zu erteilen (§ 44 AWG).

Der Ausführer bzw. Verbringer hat für eine sichere Aufbewahrung aller Unterlagen zu sorgen, die bei der Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung anfallen. Diese Unterlagen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Verbringung erfolgt ist, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Sonstige Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

6.3 Weiterhin ist der Ausführer bzw. Verbringer verpflichtet, dem BAFA eine Überprüfung der o.g. Unterlagen in den Geschäftsräumen des Unternehmens zu gestatten. Bei Nichtgestattung bleibt der Widerruf dieser Genehmigung vorbehalten.

6.4 Das BAFA kann diese Allgemeine Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen, soweit die in § 7 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) genannten Schutzzwecke dies erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen außenwirtschaftsrechtliche Vorschriften und Bestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung. Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung.

Diese Allgemeine Genehmigung kann auch gegenüber einzelnen Ausführern widerrufen werden, soweit die in § 7 Absatz 1 AWG genannten Schutzzwecke dies im Einzelfall erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen die Ausfuhrvorschriften einschließlich der Bestimmungen dieser Allgemeine Genehmigung.

Weiterhin kann ein Widerruf der Allgemeinen Genehmigung gegenüber einzelnen Ausführern bzw. Verbringern auch dann erfolgen, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der maßgeblichen exportkontrollrechtlichen Vorschriften und der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung bieten. Die Grundsätze zur Zuverlässigkeit von Exporteuren (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG)) gelten entsprechend.

6.5 Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.

6.6 Diese Allgemeine Genehmigung gilt befristet bis zum 31. März 2012.

Hinweise

Auf die zollamtliche Abschreibung wird verzichtet.

Diese Allgemeine Genehmigung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Allgemeine Genehmigung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 VwVfG im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Ts., während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Hinweise und Muster zum Registrierungsverfahren finden sich auch auf der Homepage des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info).

Weitere Auskünfte zu Allgemeinen Genehmigungen können beim BAFA, Referat 211, zum Registrierungsverfahren Referat 224, unter der Telefon-Nr. 06196/908-0 bzw. per Telefax-Nr. 06196/908-800 eingeholt werden.

Eschborn, den 24. März 2011
2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Im Auftrag

Pietsch